

1982 07 30

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1963 IAB
1982 -08- 16
zu 1957/J

1017 Parlament
W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Probst und Genossen vom 22. Juni 1982, Nr. 1957/J, betreffend Befreiung der Trafikanten von der Belegerteilungspflicht, beehre ich mich mitzuteilen:

Einleitend darf festgehalten werden, daß bei Verkäufen an Letztverbraucher, auch wenn es sich um größere Beträge handelte, für den Unternehmer bis zum Inkrafttreten des § 132 a Bundesabgabenordnung (BAO) keine steuerrechtliche Verpflichtung zur Ausstellung eines Beleges (Rechnung, Quittung und dgl.) bestand. Denn diese Verpflichtung gemäß § 11 Umsatzsteuergesetz 1972 (UStG 1972) umfaßt nur steuerpflichtige Umsätze an andere Unternehmer für deren Unternehmen und die Verpflichtung gemäß § 129 Bundesabgabenordnung (BAO) nur Großhandelsumsätze.

Die Belegerteilungsverpflichtung nach § 132 a BAO soll daher zumindest bei einem 500 S übersteigenden zivilrechtlichen Preis bzw. Bar(geld)betrag einerseits auch Letztverbrauchern die Möglichkeit eröffnen, einen Beleg darüber zu erhalten, wieviel und in bestimmten Fällen wofür sie zu zahlen haben und andererseits in Erfüllung der den Abgabenbehörden durch die §§ 114, 115 BAO auferlegten Pflicht auch der vollständigeren und leichteren abgabenrechtlichen Erfassung dienen, wobei nicht nur an die Umsatzsteuer, sondern genauso auch z.B. an Einkommen- und Ertragsteuern gedacht wurde.

Wie in der Sachverhaltsdarstellung der Anfrage bereits erwähnt, sind die Umsätze von inländischen amtlichen Wertzeichen (z.B. Brief- und Stempelmarken) gemäß § 132 a Abs. 3 Z. 3 BAO von der Belegerteilungsverpflichtung ausgenommen. Hiefür war ausschlaggebend, daß die inländischen amtlichen Wertzeichen ausschließlich von der Hoheitsverwaltung bezogen werden können und allein schon aus diesem Grunde eine wirksame Kontrollmöglichkeit zur Verfügung steht.

Des weiteren muß bei der Belegerteilungsverpflichtung zwischen Eigen-

- 2 -

geschäften und Vermittlungsgeschäften (Agenturgeschäften) unterschieden werden. Während bei Eigengeschäften die Belegerteilungsverpflichtung den vollen zivilrechtlichen Preis des umgesetzten Gegenstandes bzw. der umgesetzten sonstigen Leistung erfaßt, unterliegt bei Vermittlungsgeschäften (Agenturgeschäften) der Vermittler (Agent) nur mit seinen abzurechnenden Provisionsansprüchen der Belegerteilungsverpflichtung, sofern diese jeweils die 500 S - Bagatellgrenze übersteigen. Letzteres trifft aber gerade beim vermittlungsweisen Verkauf von Berechtigungsausweisen wie z.B. Fahrscheinen und Wertmarken für Fahrausweise oder Parkscheinen für öffentliche Kurzparkzonen zu, was bedeutet, daß dem Trafikanten diesbezüglich keine Belegerteilungsverpflichtung gegenüber seinen Kunden trifft. Belegerteilungsverpflichtet ist in solchen Fällen bei Überschreiten der 500 S - Bagatellgrenze z.B. hinsichtlich der Fahrscheine, Wertmarken und dgl. nur der Beförderungsunternehmer (z.B. Verkehrsbetriebe) wobei diese Verpflichtung durch eine entsprechende Gestaltung der Fahrscheine, Wertmarken und dgl. erfüllt werden kann und in der Regel auch erfüllt wird. Demgegenüber trifft den Vermittler (z.B. Trafikanten) eine Belegerteilungsverpflichtung gegenüber seinem Auftraggeber nur hinsichtlich seiner ihm für die verkauften Fahrscheine, Wertmarken und dgl. zustehenden Provisionsansprüche, wobei die Abrechnung in der Regel ohnehin z.B. durch den Beförderungsunternehmer mittels Gutschrift geschehen wird.

Was den Verkauf der Tabakwaren anlangt, so wird die Belegerteilungsverpflichtung schon im Hinblick auf die 500 S -Bagatellgrenze keine ins Gewicht fallende Mehrbelastung der Trafikanten nach sich ziehen. Bedenkt man, daß die teuerste Zigarette derzeit 1,80 S pro Stück und die gängigsten Zigaretten derzeit 1 S oder knapp darunter kosten, so entspricht die 500 S - Bagatellgrenze einer Stückzahl von 277 Zigaretten bei der teuersten Sorte und einer Stückzahl von rund 500 bei den gängigsten Sorten, sohin einer Anzahl, die von einem einzelnen Privatkunden wohl nur selten auf einmal gekauft werden wird. Ist der Kunde aber ein Unternehmer (z.B. Gastwirt) so benötigt er ohnehin eine Rechnung.

In Anbetracht der dargelegten Umstände halte ich eine Befreiung der Trafikanten von der Belegerteilungsverpflichtung nach § 132 a BAO nicht für erforderlich und es besteht daher auch keine Absicht, in dieser Richtung legislativ tätig zu werden.

